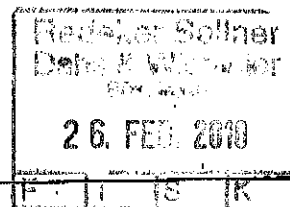




# Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München



OMM

Az: 4HK O 13834/09

Verkündet am 25.2.2010

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES!

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**GIG - Verband für Gewerbetreibende im Glücksspielwesen e.V.**,  
vertreten durch den Vorstand, bestehend aus den Herren Prof. Dr.  
Rainer Jacobs, Wilfried Winkel und Oliver Christian Griebisch, Im  
MediaPark8, 50670 Köln

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker - Sellner - Dahs & Widmaier, Mozartstraße 4  
- 10, 53115 Bonn, Gz.: 30092119

gegen

1) **Freistaat Bayern**, vertreten durch die Staatliche  
Lotterieverwaltung, diese vertreten durch den Präsidenten  
Erwin Horak, Karolinenplatz 4, 80333 München

- Beklagte -

2) **Erwin Horak**, Karolinenplatz 4, 80333 München

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:

zu 1,2 : Rechtsanwälte CBH Cornelius, Bartenbach, Haesemann &  
Partner, Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln, Gz.: 09/640113 26 pj

wegen Unterlassung

./..



erläßt das Landgericht München I, 4. Kammer für Handelssachen, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Brackmann, Handelsrichter Gärtner und Handelsrichter Geißler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2010 folgendes

Endurteil:

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft zu vollstrecken ist am Beklagten zu 2) als gesetzlichem Vertreter des Beklagten zu 1)

zu unterlassen

bei geschäftlichen Handlungen im Bereich des Glücksspielwesens Personen unter 18 Jahren (Minderjährigen) den Erwerb von Sofortlotterielosen, insbesondere Astro- und/oder Bayernlose und insoweit die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen zu ermöglichen und/oder diese Handlung durch Dritte zu begehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; in Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,00; in Ziffer 3. für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrags.